

Reglement 2019

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies ETH in Verkehrsingenieurswesen (CAS ETH VI)

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik
vom 21. Mai 2019 (Stand am 1. Januar 2021)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Verkehrsingenieurswesen (CAS ETH VI)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet.

Art 2. Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Certificate of Advanced Studies ETH in Verkehrsingenieurswesen
(Abgekürzt: CAS ETH in Verkehrsingenieurswesen)

Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-BAUG her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte wird vom D-BAUG ernannt.

⁴ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

¹ RSETHZ 201.021

⁵ Der Leitung des Weiterbildungsprogramms steht ein Beirat zur Seite, der sie in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Qualitätskontrolle, die Kontinuität und die internationale Anerkennung des Weiterbildungsprogramms unterstützt.

⁶ Der/die Delegierte des Weiterbildungsprogramms bestimmt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem/der Delegierten und fünf Vertretern und Vertreterinnen der Lehre und Praxis. Der Beirat konstituiert sich selbst.

Art 4. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-BAUG führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 5. Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss (oder vergleichbar) in Ingenieurwesen, Architektur, Mathematik, Informatik Natur-, Sozial und Wirtschaftswissenschaften. Sie erhalten die nötigen Grundlagen und das notwendige Fachwissen, um komplexe Aufgaben des Verkehrsingenieurwesens auf methodisch hohem Niveau effizient angehen und lösen zu können.

² Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus drei Modulen sowie einer Abschlussarbeit zusammen. Die Titel der Module lauten:

- Verkehr und Verkehrsplanung
- Verkehrssteuerung
- Entwurf und Betrieb des ÖV

Art 6. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die drei angebotenen Module sowie die Abschlussarbeit im Umfang von insgesamt 15 KP² bestanden werden. Die Details sind in Art. 7 geregelt.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel ein Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 1 Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Januar 2021. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art 7. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in die Kategorien «Pflichtmodule» und «Abschlussarbeit». Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 15 KP sind in den genannten Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben.

- | | |
|--------------------|-------------------|
| a. Pflichtmodule | 12 KP |
| b. Abschlussarbeit | 3 KP ³ |

² Die Lerneinheiten der Kategorie «Pflichtmodule» umfassen die für das Programm zentralen Inhalte und sind obligatorisch.

³ Bei der «Abschlussarbeit» handelt es sich um eine schriftliche Arbeit im Umfang von 3 KP

Art 8. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für das Weiterbildungsprogramm im Vorlesungsverzeichnis⁴ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁵ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

⁵ Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des/der Delegierten möglich.

Art 9. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

Art 10. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 7 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 11. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 14. Januar 2021, in Kraft seit 1. Januar 2021. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ www.vvz.ethz.ch

⁵ www.vvz.ethz.ch

- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.
- b. Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁶ zugelassen werden.
- c. Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.
- d. Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.
- e. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 12. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich bei der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art 13. Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁷ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 14. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 - 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 - 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

Art 15. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁸ anfechtbar.

Art 16. Sonderfälle

⁶ SR 414.134.1

⁷ SR 414.131.7

⁸ SR 172.021

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 17. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff